

Universität Duisburg-Essen • 45117 Essen

An die  
Dekanate der  
Universität Duisburg-Essen

Bearbeiterin Frau VD Wasmer  
Telefon (0203) 379 2475  
Fax (0203) 379 1373  
E-Mail sabine.wasmer@uni-due.de  
Gebäude 47057 Duisburg  
Forsthausweg 2, LG 415

Datum 23.09.2010

### **Umgang mit Täuschungshandlungen, insbesondere Plagiaten in Prüfungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Dekanin,  
sehr geehrter Herr Dekan,

da es bei schriftlichen Prüfungsleistungen zunehmend zu Plagiaten kommt, bei denen Studierende aus dem Internet kopierte Texte als eigene Leistungen ausgeben, ist mit einem Schreiben von 2007 bereits dargelegt worden, wie bei Vorliegen von Täuschungshandlungen vorgegangen werden soll. Mit diesem Schreiben soll dies nochmals in Erinnerung gerufen werden; außerdem hat die Universität in der Zwischenzeit einige neue Entscheidungen getroffen und der Senat die neuen Rahmenprüfungsordnungen beschlossen, die auch Einfluss auf diese Problematik haben.

Vorab sei bemerkt, dass es nach wie vor keine Software zur Erkennung von Plagiaten gibt, die zur zentralen Anschaffung geeignet wäre. Software, die über eine „Google“-Suche hinausgeht, ist zum einen sehr teuer, zum anderen datenschutzrechtlich bedenklich.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Ahndung von Täuschungshandlungen grundsätzlich Aufgabe der Fakultäten ist.

Da die Verwendung von Plagiaten ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt und es sich um die Verletzung von elementaren Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens handelt, sollen hier die juristischen Möglichkeiten aufgezeigt werden, mit dieser speziellen Form prüfungsrechtlicher Verstöße umzugehen.

Gemäß § 63 Abs. 5 HG können die Universitäten von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Außerdem ist geregelt, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung oder gegen eine entsprechende Regelung einer staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden, zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

Forsthausweg 2  
47057 Duisburg  
Tel.: (0203) 379-0  
Fax: (0203) 379-3333  
Nachbriefkasten  
Gebäudeeingang LG

Universitätsstraße 2  
45141 Essen  
Tel.: (0201) 183-1  
Fax: (0201) 183-2151  
Nachbriefkasten  
Gebäudeeingang T01

Universität Duisburg-Essen  
Konto 269 803  
Sparkasse Essen  
BLZ 360 501 05  
IBAN DE40 3605 0105 0000  
269 803  
SWIFT/BIC: SPESDE 3EXXX

Öffentliche Verkehrsmittel  
Duisburg: (H) Zoo/Uni, Universität, Oststr., Uni-Nord  
Tram 901, Bus 923, 924, 926, 933  
Essen: (H) Universität, Berliner Platz  
U-Stadtbahn U11, U17, U18  
Tram 101, 103, 105, 109  
Bus SB16, 145, 147, 166

Nur die persönlich zu erbringende Leistung stellt eine Leistung im prüfungsrechtlichen Sinne dar. Aus diesem Gebot und dem Zweck der Prüfung, die wahre Leistungsfähigkeit des Prüflings zu ermitteln folgt, dass vorgetäuschte oder sonst erschlichene Leistungen in keiner Weise dazu beitragen können, den Prüfungserfolg zu rechtfertigen.

Regelmäßig enthalten daher die Prüfungsordnungen eine Vorschrift, nach der Täuschungshandlungen zu sanktionieren sind.

Plagiate stellen im prüfungsrechtlichen Sinne eine Täuschungshandlung dar.

Demgemäß sehen auch die in diesem Sommer vom Senat beschlossenen Rahmenprüfungsordnungen der Universität Duisburg-Essen jeweils eine Regelung vor, dass im Falle eines Täuschungsversuchs, worunter auch Plagiate fallen, die Leistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wird.

Falls sich diese Regelung der Rahmenprüfungsordnungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Fakultät nicht wiederfindet, bitte ich darum, bei der nächsten Änderung eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Im Übrigen bitte ich alle Lehrenden, in Täuschungsfällen den zuständigen Prüfungsausschuss und das Dekanat zu informieren. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Bewertung der Prüfungsleistung und ggf. über weitergehende Maßnahmen.

Hinsichtlich der weitergehenden Maßnahmen sieht das Gesetz je nach Schwere des vorliegenden Täuschungsversuchs ein mehrfach abgestuftes Instrumentarium vor.

Generell können die Prüflinge über das Instrument der eidestattlichen Versicherung, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist, und der mit ihr verbundenen Strafandrohung dazu angehalten werden, keine Täuschungsversuche vorzunehmen. Die Rahmenprüfungsordnungen haben von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit hinsichtlich der Abschlussarbeit keinen Gebrauch gemacht

Allerdings handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch begeht. Der Prüfungsausschuss kann bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen die Täuschungsregelung der jeweiligen Prüfungsordnung den Kanzler der Universität bitten, die Täuschungshandlung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR zu ahnden (§ 63 Abs. 5 HG). Nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Es soll damit gesichert werden, dass der wirtschaftliche Vorteil abgeschöpft wird, den die oder der Studierende aus der Täuschung gewinnt. Es wird daher hinsichtlich der Höhe der Geldbuße im Einzelfall unter anderem darauf ankommen, mit welchem Gewicht die betreffende Arbeit in die Gesamtleistung des Prüflings eingehet.

Eine entsprechende Entscheidung des Prüfungsausschusses sollte über das Dekanat an den Kanzler weitergeleitet werden.

Neben der außerdem bestehenden Möglichkeit des Ausschlusses von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen besteht darüber hinaus im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs die Möglichkeit, den Prüfling zudem zu exmatrikulieren.

Auch die Entscheidung des Prüfungsausschusses, dass eine Exmatrikulation erfolgen soll, muss über das Dekanat mit entsprechender ausführlicher Begründung dem Kanzler zugeleitet werden.

In welchen Fällen es sich um leichtere bzw. schwere Fälle von Täuschungsversuchen handelt muss im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden, wobei langfristig auf eine Gleichbehandlung gleich gearteter Fälle geachtet werden sollte.

Generell ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren, Maßstäbe sind der Grad der Verletzung, also der Umfang der Täuschungshandlung und das Maß der Beeinträchtigung der Chancengleichheit.

Im Falle von Plagiaten ist grundsätzlich von einem schweren Fall der Erschleichung einer Prüfungsleistung auszugehen, insbesondere wenn große Teile oder gar die gesamte Prüfungsleistung ein Plagiat darstellt. Bei der Bemessung der Sanktion darf mit berücksichtigt werden, dass nicht allein die Beseitigung der in diesem konkreten Fall erlangten unberechtigten Vorteile geboten ist, sondern dass die Maßnahme stets auch generalpräventive Wirkung entfalten soll. Trotzdem ist im Falle einer Exmatrikulation der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, der auch beinhaltet, dass ein mildereres Mittel eingesetzt werden muss, so es denn vorhanden ist. Daher wird angesichts der übrigen Sanktionsmöglichkeiten eine Exmatrikulation nur in extremen Fällen bzw. Wiederholungsfällen in Betracht zu ziehen sein.

Außerdem ist zu beachten, dass grundsätzlich die Prüfungsbehörde die materielle Beweislast dafür trägt, dass die von ihr angenommenen Voraussetzungen einer Täuschungshandlung vorliegen. Alle festgestellten Umstände sollten daher möglichst aktenkundig gemacht werden. Allerdings verschiebt sich die Beweislage dann zugunsten der Prüfungsbehörde, wenn einzelne Tatsachen bei verständiger Würdigung den Anschein erwecken, dass der Prüfling getäuscht hat. Ein solcher „Beweis des ersten Anscheins“ dürfte im Falle einer mindestens teilweise wörtlich übernommenen fremden Leistung gegeben sein.

Ich bitte darum, die hier dargelegten Verfahrensempfehlungen den Prüfungsausschüssen zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Franz Bosbach